

Abfallreglement der Gemeinde Rodersdorf

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 5.12.2012

Genehmigt vom Regierungsrat am 21.01.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	Seite 3
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	Seite 4
III. Finanzielles	Seite 5
IV. Diverses	Seite 6

Abfall Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (BGS 712.15) beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Für den Vollzug des Reglements ist die Umweltkommission zuständig.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grüngutmulde, beziehungsweise in die Biomasse-Sammlung zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

⁶ Es dürfen nur Siedlungsabfälle aus der Gemeinde Rodersdorf zur Entsorgung bereitgestellt werden.

⁷ Der Gemeinderat kann mittels Stichproben, Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle kontrollieren, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;

² Zusätzlich organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und deren Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle.

² Der Gemeinderat kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Der Gemeinderat entscheidet, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁴ Alle von den Verkaufsstellen zurückgenommenen Abfälle müssen über deren eigene Sammelnetze rückgeführt werden (z.B. Batterien, PET- & PE-Flaschen, Bläserpatronen, Wasserfilter, elektrische Geräte etc.)

⁵ Tierischer Abfall bis zur Grösse eines Kalbes ist der regionalen Tierkörpersammelstelle in Rodersdorf abzuliefern.

Grösserer tierischer Abfall ist durch eine vom Kanton bestimmte Institution zu entsorgen. Die Kosten dieser Entsorgung trägt der Inhaber.

Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung, sowie die eidgenössische Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt periodisch eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,

- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

§ 10 Kehr- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- Brennbares Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke.
- Grob-Sperrgut kann nur den separaten Sperrgutsammlungen mitgegeben werden.
- Die Grösse und das zulässige Gewicht der Behälter und Gebinde richten sich nach den Vorschriften der KELSAG. Sie sind mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehr- oder Sperrgutbehälter dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KELSAG-Säcke, KELSAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann der Gemeinderat die Verwendung von Containern als Kehr- oder Sperrgutsammelbehälter vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. den Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KELSAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung und den Transport der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KELSAG abgegolten.

³ Die Höhe der KELSAG-Gebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG. Die Höhe der Grundgebühren wird vom Gemeinderat gemäss § 14 festgelegt.

⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Haushalten sowie denjenigen Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen.

Pro Familiengartenparzelle wird die halbe Grundgebühr erhoben.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Die Grundgebühr wird vom Gemeinderat aufgrund der Abfallrechnung festgelegt. Der Gesamtbeitrag der Gebühr muss mindestens alle drei Jahre neu berechnet werden und darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden. Streitigkeiten über Gebühren entscheidet die kantonale Schätzungskommission.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter/die Friedensrichterin mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 21.01.2014 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 28. November 1994.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2012


Der Gemeindepräsident




Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 84 genehmigt.
Solothurn, den 21.01 2014
Der Staatschreiber:



